## Hindenburger Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Mr. 16.

Hindenburg D.=S., den 20. Ottober

1925

Das Preußische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 25. August d. Is. der Provinz Oberschlesien die Genehmigung zur Führung der Farben "GoldsBlau" erteilt.

L. 3535.

Der Magistrat in Gleiwiß beabsichtig einen Kraft= wagenverkehr zur Besörderung von Personen auf der Strecke Richtersdorf, Gleiwiß, Mathesdorf und Sosnika einzurichten.

Etwaige Einsprüche gegen die Genehmigung des Betriebes sind innerhalb 14 Tagen an das Polizeipräsidium (Abt. Kraftfahrwesen) in Gleiwiß zu richten.

Gleiwitz, den 8. Oktober 1925.

## Der Polizeipräsident.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 die öchonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen. Oppeln, den 22. September 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Beschluß.

Der Bezirksausausschuß hat in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 22. September d. J. beschlossen, sür den Bereich der 5400 ha großen herzoglichen Obersörsterei Zembowig es hinsichtlich der Schonzeit sür Rehkige bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen. Danach gilt als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1925.

Oppeln, den 6. Oktober 1925.

Der Bezirksausschufz zu Oppeln.

Die Konzession zur Errichtung einer neuen Vollapotheke in Sosnitza ist vom Herrn Oberpräsidenten dem Apotheker Proste in Sosnitza erteilt worden. L. 3408.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Galdastraße in Hindenburg liegt bei dem Postamt in Hindenburg O.=S., 4 Wochen aus. Oppeln, den 30. September 1925. Telegraphenbauamt.

Machtrag

zum Kreisstatut für den Kreis Hindenburg O.=S. betreffend das Kreiskausmannsgericht zu Hindenburg O.=S. vom 16. März 1922.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes betressend Kausmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 266) und der Gesetze vom 27. November 1922 (R. G. Bl. I. S. 887) und vom 15. März 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 193) sowie der Verordnungen vom 30. Oktober 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 1043) und vom 6. Juni 1924 (R. G. Bl. I. Teil S. 645) wird zu dem obengenannten Kreisstatut solgender Nachtrag erlassen:

§ 2 erhält folgenden Absat 2:

In den Fällen

- 1. der §§ 82 his 90 des Betriebsrätegesetzes,
- 2. der §§ 8, 18, 19 der Berordnung, betreffend eine